

Bern, den 9. Dezember 1950.

s.B.52.31.Am.124. -AF.

*H. F. Schwyzer*  
 9. 12. 1950

N o t i z

über die von Herrn Minister Stucki einberufene Konferenz  
 betreffend den Fall "Interhandel", v. 5.12.50.

<u>Vorsitz:</u>	Herr Minister Stucki,
Anwesend die Herren:	Bundesanwalt Lüthi, Dr. Vogel, Legationsrat Decroux, Eidg. Pol. Dep., Dr. F. Schwyzer, " " " Dr. Jolles, Aufsichtskommission, Dr. Hartmann, Eidg. Pol. Dep.

Herr Minister Stucki orientiert einleitend über die Vorgeschichte des Falles "INTERHANDEL". Dieser sei bis zum Zeitpunkt der Feststellung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft durch die Verrechnungsstelle in die Zuständigkeit der Aufsichtskommission für die Durchführung des Washingtoner Abkommens gefallen. Von da an habe ihn die zuständige Abteilung des Politischen Departementes kompetenzhalber übernommen. Angesichts der neuesten Entwicklung der Angelegenheit - das ungegerechtfertigte Vorgehen der amerikanischen Behörden und im Hinblick auf die Tatsache, dass sein Büro den Fall kontinuierlich verfolgt habe - erachte er es als notwendig, die Sache wieder selbst an die Hand zu nehmen.

Der Sprechende hebt folgende zum Verständnis der Lage wesentlichen Punkte hervor. In Uebereinstimmung mit dem Washingtoner Abkommen sei die "INTERHANDEL" seinerzeit durch die Verrechnungsstelle als schweizerisch legitimiert worden. Die zuständige Rekursinstanz habe den Entscheid bestätigt. Die Amerikaner hatten indessen diese Legitimation nicht anerkannt und entgegen den Bestimmungen des Abkommens die Beschlagnahme der in den USA liegenden Vermögenswerte der "INTERHANDEL" (General Anilin and Film Corp.) aufrechterhalten. Gemäss einer amerikanischen Information aus Deutschland bestehe angeblich ein Beherrschungsverhältnis zwischen der IG-Farben und der "INTERHANDEL". Das schweizerische Begehren auf Aushändigung der entsprechenden deutschen Dokumente sei indessen bis zum heutigen Tage bezeichnenderweise nicht erfüllt worden. Ein Gesuch der Interessentin um Befreiung der Vermögenswerte auf dem Verwaltungswege sei erfolglos geblieben. Der schweizerischen Gesellschaft sei deshalb nur noch die Zivilklage übrig geblieben, die beim zuständigen amerikanischen Gericht eingereicht wurde.



Schon beim Versuch der Regelung der Sache auf dem administrativen Wege sei die Frage aufgetaucht, ob aus praktischen Gründen amerikanischerseits Prozesshandlungen auf schweizerischem Gebiet vorgenommen werden könnten. Zunächst habe das Politische Departement die bezüglichen Vorschläge der Amerikaner abgelehnt, sodann habe man einen Kompromissvorschlag geprüft, der jedoch nie realisiert worden sei. Im Verlaufe des Prozesses erteilte dann auf Ansuchen der "INTERHANDEL" die Schweiz ausnahmsweise die Bewilligung, dass der Prozesspartner in diesem Falle in der Schweiz gemäss amerikanischem Recht Zeugeneinvernahmen durchführen und Akten einsehen könne. Von einem entsprechenden Gegenrecht habe die "INTERHANDEL" bereits Gebrauch gemacht. Das entscheidende Ermächtigungsschreiben der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington an die massgebende USA-Stelle sei leider unglücklich abgefasst worden, da es nicht präzisierete, was bewilligt worden sei. Es bleibe nachträglich nichts anderes übrig, als das Dokument zu interpretieren. Auf jeden Fall sei eindeutig gewesen, dass die Schweiz durch die Erteilung dieser Vollmacht den Boden des nationalen Rechts nicht verlassen habe und dass sich die Vornahme der erlaubten Prozesshandlungen durch die Amerikaner in der Schweiz nur auf den Kläger, also die "INTERHANDEL" beziehen konnte.

Ein Vertreter des Bankinstitutes Sturzenegger habe ihm sodann gemeldet, er sei als Zeuge in diesen Prozess einvernommen worden, wobei man ihn veranlasst habe, Aussagen über Dinge zu machen, die er ohne Uebertretung schweizerischer Gesetze nicht hätte bekanntgeben dürfen (Verfügung des EVD aus dem Jahre 1939 [die sich jedoch nur auf das Gebiet der "Ein- und Ausfuhr" bezieht] sowie Art. 47 des Bankengesetzes). Das Gericht habe überdies verfügt, dass die amerikanische Prozesspartei ausser den "INTERHANDEL"-Akten auch diejenigen der Bank Sturzenegger überprüfen solle. Die Absicht der Amerikaner, auch dieses Institut, das mit dem Kläger nicht identisch sei, in die Untersuchung einzubeziehen, habe dann eine energische Reaktion seitens der Schweizerbehörden erforderlich gemacht. Die Bundesanwaltschaft habe deshalb eingegriffen und die Akten der Bank Sturzenegger beschlagnahmt.

Als Antwort auf diese Massnahme habe alsdann das Justizdepartement dem Gericht eine in einem unannehmbaren Ton abgefasste Motion eingereicht und damit die Abweisung der Klage der "INTERHANDEL" beantragt mit der Begründung, sie habe die Durchführung des nach amerikanischem Zivilprozessrecht erforderlichen Beweisverfahrens verunmöglicht. Die Schrift des Justizdepartementes enthalte unerhörte Ausfälle gegen die schweizerische Regierung, die gewissermassen mit der Privatpartei "INTERHANDEL" gemeinsame Sache mache und dementsprechend schweizerische Verfassungsrechte willkürlich ausser Kraft setze. Diese unqualifizierten Vorwürfe könne die schweizerische Regierung nicht hinnehmen.

Herr Dr. Jolles erläutert den Werdegang der Angelegenheit noch eingehender.

[Es sei hier auf sein ausführliches Protokoll verwiesen, das er den "Politischen Angelegenheiten" zur Verfügung stellt].

Herr Minister Stucki legt nochmals Gewicht auf den Umstand, dass das Verhalten der amerikanischen Regierung un-gehörig sei. Man habe in keiner Weise die schweizerischen Verfassungrechte geändert. Der Sinn der Ausnahmewilligung sei gewesen, den Amerikanern als maximales Entgegenkommen die Gelegenheit zu bieten, sich zu vergewissern, dass der Entscheid der Verrechnungsstelle betreffend die schweizerische "Nationalität" der Gesellschaft richtig sei. Er wiederholt, dass der Fall der Bank Sturzenegger mit der "INTERHANDEL" nichts zu tun habe, im übrigen hätte das Bankengeheimnis verletzt werden müssen, wenn die Enquête auf das Institut Sturzenegger ausgedehnt worden wäre. Der Sprechende kommt zum Schluss, man müsse energisch gegen die amerikanische "Gangster-Methode" protestieren und gleichzeitig verlangen, dass die entsprechende Protestnote dem Gericht übergeben werde.

Herr Bundesanwalt Lüthi ist mit dem von Herrn Minister Stucki vorgeschlagenen Prozedere durchaus einverstanden. Er legt Wert darauf, festzustellen, dass die Beschlagnahmeverfügung, die in gewissen Kreisen Kritik hervorgerufen habe, durchaus berechtigt gewesen sei.

Herr Legationsrat Decroux ist ebenfalls der Auffassung, dass die Vorwürfe des Justizdepartementes der Schweiz gegenüber nicht reaktionslos hingenommen werden können. Man solle zunächst mit dem Vertreter des "INTERHANDEL" in Bezug auf das weitere Vorgehen Kontakt aufnehmen. Er möchte indessen darauf hinweisen, dass anscheinend in dieser verwickelten, heiklen Angelegenheit schweizerischerseits Unklarheiten bestanden haben, die eventuell geeignet waren, bei den amerikanischen Stellen Missverständnisse hervorzurufen. Dies sollte inskünftig vermieden werden. Er empfiehlt deshalb, allfällige weitere Schritte wohl zu überlegen. Er schlägt vor, die Sache vorerst mit Herrn Minister Zehnder zu besprechen.

Herr Dr. Schnyder, der schon früher den Fall bearbeitet hat, erhält das Wort. Er ist ebenfalls der Meinung, dass die amerikanische Partei - im ganzen gesehen - im Unrecht ist. Dementsprechend hält er eine schweizerische Reaktion auch für notwendig. In welcher Weise diese zu erfolgen habe, müsse indessen eingehend geprüft werden, ergebe doch ein kritisches Studium der zur Verfügung stehenden Akten, dass die Behandlung der Angelegenheit schweizerischerseits an Klarheit und Konsequenz zu wünschen übrig gelassen habe. Die Amerikaner hätten gewisse Dinge eben so verstehen können, wie sie sie nun vorbringen.

Gestützt auf eine sorgfältige juristische Ueberprüfung des Falles tritt Dr. Schnyder auf den wichtigsten Punkt ein: Das massgebende Schriftstück, aus dem hervorgeht, welche Konzessionen dem amerikanischen Justizdepartement gemacht wurden, sei der Brief der Gesandtschaft vom 29. November 1948 an Minister Bazelon, der lautet:

"I wish to confirm to you, that the Swiss Government is willing as an exception that for this case depositions be taken in Switzerland and documents examined there, in accordance with the american law".

Was mit dieser "General-Vollmacht" gemeint sei, müsse man nachher juristisch zu erfassen versuchen.

Einmal seien ausnahmsweise Zeugeneinvernahmen gestattet. Solche sind in der schweizerischen Rechtsordnung Sache des Richters und somit eine Handlung "die einer Behörde oder einem Beanten zukommt", damit wurde die in Art. 271 des Strafgesetzbuches vorgesehene Bewilligung erteilt.

Sodann werde ausnahmsweise die Prüfung von Akten gestattet. Wenn diese "Bewilligung" einen Sinn haben solle, so müsse sie besagen, dass etwas erlaubt werde, was nicht schon ohnehin zulässig sei, wobei das Einverständnis des Akteneigentümers vorausgesetzt werde. Zulässig wäre die Vorzeigung von Geschäftsakten, die kein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis enthalten. Darüber, ob ein solches Geheimnis vorliegt, könne aber nicht der Akteneigentümer allein entscheiden, sondern lediglich der Staat, der als eigentlicher "Geheimnisherr" auftrete. Wenn aber dieser selbe Staat in die Akteneinsicht durch eine ausländische Prozesspartei einwilligt, so kann das von dieser so verstanden werden, dass auf die Anwendung von Art. 273 StG verzichtet werde. Wenn ferner Akten einer Bank in Frage stehen, könne weiter gefolgert werden, dass auch Art. 47 des Bankengesetzes vorliegendenfalls nicht gelten soll.

Im weitem wird diese Zeugeneinvernahme und Aktenprüfung erlaubt "in accordance with the american law" (!). Dieser Satz sei vieldeutig. Man dürfe sich deshalb nicht wundern, wenn von der amerikanischen Prozesspartei die für sie günstigste Auslegung entgegengehalten werde. Es könne im weitesten Sinne bedeuten, dass die fraglichen Handlungen nach den Vorschriften des amerikanischen Rechts durchgeführt werden dürfen. Dieses überlässt bekanntlich die Zeugeneinvernahme den Parteien und gestattet die Einsichtnahme sämtlicher Akten der Gegenpartei. Auch ist das Bankgeheimnis nicht bekannt.

Schliesslich werdendie in Rede stehenden Handlungen "for this case" bewilligt (!) Eine bestimmtere Abgrenzung wäre wünschenswert gewesen, angesichts der Zusammenhänge zwischen der Bank Sturzenegger und der "INTERHANDEL". Herr Dr. Schnyder weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass seines Wissens auch die Verrechnungsstelle die Akten der "INTERHANDEL", damals IG-Chemie und Sturzenegger im gleichen Zusammenhang untersucht hat. Es sei deshalb bis zu einem gewissen Grade verständlich, dass die amerikanische Gegenpartei diesen Fall ebenfalls unter die Lupe nehmen wollte. Er schlägt vor, auf die einzelnen Punkte der amerikanischen Motion gemeinsam einzugehen, um entsprechende schweizerische Antworten finden zu können.

Herr Minister Stucki möchte auf diese Anregung nicht eintreten, sondern proponiert seinerseits, dass sein Mitarbeiter, Herr Dr. Jolles, der die ganze Entwicklung des Falles "INTERHANDEL" verfolgt habe, zusammen mit Herrn Dr. Schnyder einen Entwurf für eine entsprechende Note an das "States Department" ausarbeite. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob noch irgendwelche Fragen zu stellen seien.

Der Unterzeichnete wirft drei Fragen auf, die ihm angesichts der offenbar nicht ganz widerspruchslosen Behandlung der Angelegenheit unsererseits wichtig erscheinen.

Ist die Beschlagnahmung der Akten der Bank Sturzenegger durch die Bundesanwaltschaft im vollen Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement erfolgt? Hat diese Massnahme, die offenbar von keinen schriftlichen Erklärungen an die Amerikaner begleitet war, bei ihnen nicht Missverständnisse erwecken können? Hätte die Frage der Prüfung der Akten Sturzenegger durch die amerikanische Gegenpartei nicht auf diplomatischem Wege ohne eine Beschlagnahmeverfügung in einer für beide Teile befriedigenden Weise gelöst werden können?

Herr Minister Stucki verschafft in Beantwortung der ersten Frage darüber Klarheit, dass Herr Sturzenegger in der Sache direkt an ihn gelangt sei, worauf auf seine Initiative hin diese einzig richtige Aktion im Einvernehmen mit dem Bundesrat und dem Bundesanwalt inszeniert worden sei.

Herr Bundesanwalt Lüthi stellt fest, es handle sich bei der Intervention der Bundesanwaltschaft keineswegs etwa um ein unüberlegtes Unternehmen. Eine gründliche Prüfung der Angelegenheit sei der Massnahme vorausgegangen.

Die Herren Decroux und Schnyder erklären ergänzend, der Eindruck der schlechten Koordination bei der Behandlung des Falles durch verschiedene Bundesstellen sei deshalb entstanden, weil beispielsweise in den Akten des zuständigen Dienstes des Politischen Departementes keine Angaben über die Beschlagnahmeaktion im Falle Sturzenegger vorhanden waren.

Herr Minister Stucki empfiehlt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vertreter seines Büros, Herrn Dr. Jolles, und Herrn Dr. Schnyder zur Ausarbeitung des entsprechenden Notenentwurfes. Die Konferenzteilnehmer werden sich wieder zusammenfinden, um darüber zu diskutieren, sobald er fertiggestellt sein werde.

*Stucki*